

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Betrauung der KölnTourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.12.2015
Rat	15.12.2015

Beschluss:

Der Rat betraut die KölnTourismus Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des als Anlage 1 beige-fügten Betrauungsaktes. Die Betrauung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Verwaltung wird ermächtigt, gemäß dem Betrauungsakt Zuwendungen an die KölnTourismus GmbH zu leisten.

Der Rat weist die Vertreterin bzw. den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in der Gesellschafter-versammlung der KölnTourismus GmbH an, die Umsetzung des Betrauungsaktes in der KölnTouris-mus GmbH sicherzustellen, insbesondere durch Beschlussfassung in deren Gesellschafterversamm-lung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadt Köln ist zu 100 % an der KölnTourismus GmbH beteiligt. Gegenstand der KölnTourismus GmbH ist die Positionierung Kölns und seiner Region als attraktive Tourismus- und Kongress-Destination im nationalen und internationalen Markt und damit einhergehend die Erhöhung der Wertschöpfung aus dem Tourismus und dem Kongresswesen für die Wirtschaft in der Stadt und der Region.

Die Tätigkeiten der KölnTourismus GmbH im Rahmen der Tourismusförderung durch Marketingaktivitäten für das touristische Angebot sowie die touristische Infrastruktur der Stadt Köln gestalten sich i.d.R. als defizitär. Verluste der KölnTourismus GmbH werden bisher durch den Gesellschafter Stadt Köln ausgeglichen. Beihilfenrechtliche Grundlage für die bisherigen Zahlungen ist ein Rechtsgutachten der Kanzlei CBH aus dem Jahr 2009, wonach ein Betrauungsakt nicht erforderlich ist. Die Durchführung einer förmlichen Betrauung ist jedoch geeignet, selbst wenn sie nicht zwingend sein sollte, die Rechtsklarheit und damit auch die Rechtssicherheit zu erhöhen. Um ein einheitliches Vorgehen auch im Hinblick auf die Verfahrensweise der meisten anderen Kommunen zur gewährleisten, empfiehlt daher die Verwaltung, die beihilfenrechtliche Rechtfertigung der Leistungen des Gesellschafters Stadt Köln künftig auf der Grundlage eines Betrauungsaktes vorzunehmen.

Die städtischen Ausgleichszahlungen sind daher künftig unter Beachtung des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7, S. 3 vom 11.01.2012, im Folgenden: Freistellungsbeschluss, **Anlage 2**), an die KölnTourismus GmbH zu leisten. Der anliegende Betrauungsakt (**Anlage 1**), der seitens der Verwaltung zusammen mit der KölnTourismus GmbH und Unterstützung externer fachlicher Rechtsexpertise erarbeitet worden ist, entspricht den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses.

Der Freistellungsbeschluss gilt grundsätzlich nur für Unternehmen, die Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-

chem Interesse (DAWI) erhalten (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses).

Gemäß Art. 4 des Freistellungsbeschlusses wird die Erbringung der DAWI im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen, deren Form von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. In dem Akt/den Akten muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- f) ein Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Die Betrauung der KölnTourismus GmbH erfolgt in drei Akten:

- Erstens durch den Ratsbeschluss über den Betrauungsakt.
- Zweitens durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der KölnTourismus GmbH. Gemäß Punkt 12 des Betrauungsaktes wird die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung angewiesen, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung von KölnTourismus die mit der anliegenden Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung erfüllt.
- Drittens durch den Erlass eines Zuwendungsbescheides, der die Beachtung des anliegenden Betrauungsaktes zur Auflage hat.

Im Einzelnen zu den Voraussetzungen von Art. 4:

Zu a)

Im anliegenden Betrauungsakt ist der Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (DAWI) in Ziff. 3.2 wie folgt definiert:

- a) Ansprechpartner zur kostenfreien Beratung von Veranstaltungsplanern und Reiseveranstaltern sowie Kooperation mit Reiseveranstaltern, insbesondere zwecks Platzierung der Reisedestination Köln in Katalogen
- b) Veranstaltungsbezogene Locationssuche
- c) Vermarktung der Reise- und Kongressdestination Köln
- d) Pflege des Partnermodells und des Branchennetzwerks in Köln
- e) Erhebung von Marktforschungsdaten, Erstellung einer Kongress-Statistik Köln
- f) Unterstützung von Kongressbewerbungen und BidBook Erstellung
- g) Aktive Mitarbeit an nationalen und internationalen Branchenverbänden
- h) Monitoring des Marktes, Benchmarking und Recherche vorhandener Kundenpotenziale
- i) Initiierung, Planung, Kostenübernahme, Betreuung und Durchführung themenspezifischer Netzwerke und Projekte
- j) Unentgeltliche Zulieferung touristisch relevanter Inhalte (Contentlieferung) zur gezielten positiven Darstellung der Reisedestination Köln in Publikationen und Websites externer Partner
- k) Unterhaltung und Pflege des Online Angebotes (Websites, mobiles Internet und social

Media)

- l) Fortführung des Markenshops/Mediaservers
- m) Pressearbeit (insbesondere externe Kommunikation, Medienarbeit, Organisation von Pressekonferenzen und –reisen, Bild- und Bewegtbildredaktion)
- n) Kundeninformation und –beratung
- o) Handling der Marke/Corporate Identity
- p) Planung, Entwicklung und Kontrolle der Kommunikationsmaßnahmen
- q) Vermarktung Media offline

Die Mitgliedstaaten haben bei der Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einen weiten Ermessensspielraum. Die Befugnisse der EU-Kommission beschränken sich hierbei darauf zu kontrollieren, dass dem Mitgliedstaat bei der Festlegung der Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kein offenkundiger Fehler unterlaufen ist, und zu prüfen, ob die Ausgleichleistungen staatliche Beihilfen umfassen. Dienstleistungen, die in der Regel zufriedenstellend am Markt erbracht werden oder werden könnten, sind nach Auffassung der Kommission regelmäßig nicht als DAWI einzustufen. Ebenso müssen DAWI zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden (vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011, Rz. 46 ff.).

Unter Beachtung dieser Prämissen ist die Definition der DAWI in Ziff.3 des Betrauungsakts nicht offenkundig fehlerhaft, da die definierten Leistungen nicht zufriedenstellend vom Markt erbracht werden können. Die Ausführung der genannten Tätigkeiten ist strukturell defizitär und würde von einem im eigenen gewerblichen Interesse handelnden Unternehmen nicht angeboten. Die im Betrauungsakt definierten Tätigkeiten werden zudem im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht, da sich die Nutzung an den Interessen aller Bevölkerungskreise zu orientieren hat.

Die Betrauung ist, entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses, auf 10 Jahre angelegt (vgl. Ziff. 9. des Betrauungsakts).

Zu b)

Betrautes Unternehmen ist die KölnTourismus GmbH; gemäß Artikel 3 des Gesellschaftsvertrages der KölnTourismus GmbH ist der Unternehmensgegenstand auf die Positionierung Kölns und seiner Region räumlich begrenzt.

Zu c)

Ausschließliche oder besondere Rechte werden der KölnTourismus GmbH durch die Stadt Köln („Bevolligungsbehörde“) nicht gewährt.

Zu d)

Der Ausgleichsmechanismus, die Parameter für die Ausgleichsleistungen und die Überwachung der Ausgleichsleistungen sind in Ziff. 4., 5. und 8. des Betrauungsakts beschrieben. Die Regelungen stehen im Einklang mit Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Die Ausgleichsleistungen dürfen nur für die unter 3.2 genannten DAWI-Leistungen verwandt werden. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der KölnTourismus GmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erfolgen. Gleiches gilt für Gewinne aus eventuellen Dienstleistungen der KölnTourismus GmbH, die nicht als DAWI einzustufen sind.

Zu e)

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückzahlungen von Überkompensationszahlungen sind in Ziff. 8. des Betrauungsaktes dargestellt. Er setzt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1, Art. 6 des Freistellungs-

beschlusses um. Die Höhe der Ausgleichszahlungen darf ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Aufschlags nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Ausübung der Tätigkeiten nach Ziffer 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) verursachten Nettokosten ggf. einschließlich eines angemessenen Aufschlages abzudecken. Eine Überkompensation ist nicht zulässig. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Dies geschieht durch eine gemäß Ziff. 7 vorgeschriebene buchhalterische Trennung. In den getrennten Finanzbuchhaltungen sind sämtliche Aufwendungen und Erlöse aufzuführen. Auf dieser Grundlage ist eine getrennte Ergebnisrechnung als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Sollte es wider Erwarten zu Überkompensationen kommen, wird die Stadt geeignete Maßnahmen zur Rückführung dieser Überkompensationen ergreifen.

Zu f)

Der Verweis auf den Freistellungsbeschluss erfolgt unter Ziff. 1. des Betrauungsakts.

Nach Auffassung der Verwaltung wird durch die vorliegend gewählte Form des Betrauungsakts das Risiko minimiert, dass in der Betrauung ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu sehen sein könnte. Es liegt vielmehr ein nichtsteuerbarer Gesellschafterbeitrag vor, da die KölnTourismus GmbH durch die Mittelzuführungen erst in die Lage versetzt wird, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen. Ein Rechtsanspruch der KölnTourismus GmbH auf die Zuwendungen ist nicht gegeben.

Zukünftig wird die KölnTourismus GmbH eine getrennte Finanzbuchhaltung für die DAWI-Tätigkeiten sowie für die Nicht-DAWI-Tätigkeiten führen. Die Höhe der erlaubten Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem Jahreswirtschaftsplan, der ebenso eine Trennungsrechnung zwischen betrautem und nicht betrautem Bereich enthält. Der nicht betraute Geschäftsbereich der KölnTourismus GmbH darf grds. keine Ausgleichsleistungen erhalten und muss regelmäßig zumindest mit einem neutralen Ergebnis abschließen.

Um eine ordnungsgemäße Rechnungsabgrenzung zu gewährleisten, soll der Betrauungsakt mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs, also zum 01.01.2016, in Kraft treten.

Anlagen

1: Betrauungsakt

2: Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011